



Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall

vom 24. Oktober 2022 (Stand 24. Oktober 2022)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1 Nichtionisierende Strahlung in Solarien

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Solarien ist das Interkantonale Labor.

Art. 2 Nichtionisierende Strahlung in der Kosmetik

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke ist das Gesundheitsamt.

Art. 3 Veranstaltungen mit Schall

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch Schall an Veranstaltungen ist das Amt für Umwelt.

Art. 4 Laserpointer

¹ Zuständige kantonale Behörde für den Vollzug des Verbots von Laserpointern ist die Kantonspolizei.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
24.10.2022	24.10.2022	Erlass	Erstfassung	2022-36

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	24.10.2022	24.10.2022	Erstfassung	2022-36